

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 24.07.2019

Nr. 16

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
419 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 24.09.2018	305
420 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pottebruch und Umgebung“ in der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Anderverne, Samtgemeinde Freren, Landkreis Emsland vom 17.09.2018	310

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

419 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 24.09.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hahnenmoor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung. Es befindet sich in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück. Das NSG ist ein abgetorfes Hochmoor, das in den 1980er Jahren wiedervernässt wurde und sich zu einem wertvollen Lebensraum für hochmoortypische Pflanzen und Tiere entwickelt hat.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den zwei maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.
Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Abteilung Naturschutz und Wald, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, sowie bei der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, und der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Hahnenmoor“ ist Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 52 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ (offizielle EU-Nr. DE 3311-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist in diesem Teil identisch mit dem FFH-Gebiet.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 620,2 ha groß.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGB NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines weitestgehend baumfreien wiedervernässten Hochmoores mit noch vorhandenem Schwarztorfkörper und Resten von Weißtorf sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung:

1. des naturnahen Hochmoores mit waldfreier Hochmoorvegetation
 2. der naturnahen Birken-Moorwälder, Erlen- und Birkenbruchwälder
 3. von mesophilen und feuchten Grünlandstandorten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 91D0 Moorwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*).

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*).

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung/Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Moorfrosch (*Rana arvalis*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges-Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Rasenbinse (*Juncus bulbosus*).

b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung/Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*).

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Graue Segge (*Carex canescens*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*).

- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Rast- und Brutvogelarten, wie z. B. Zwergschwäne und Kraniche sowie der Amphibien- und Reptilienarten, wie z. B. Moorfrosch und Schlingnatter.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
2. Straßen und Wege neu anzulegen. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Kreisstraßen im Gebiet ist in der vorhandenen Breite freigestellt. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten.
3. das Reiten außerhalb der Kreisstraßen.
4. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
6. zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
 9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
 10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes zur Pflege des Naturschutzgebiets.
 11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
 12. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 13. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen. Der Einsatz von Drohnen für Monitoringmaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.03. bis 15.07. und außerhalb der Rastzeit vom 15.11. bis 28./29.02. ist erlaubt. Der Einsatz von Drohnen zu wissenschaftlichen, forst- oder landwirtschaftlichen Zwecken innerhalb einer 500 m breiten Zone um das NSG herum ist erlaubt.
 14. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in offenen Moor- und Grünlandbereichen durchzuführen.
 15. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser sind grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
 17. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden. Die Nutzung von mobilen Schafszäunen ist erlaubt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Verboten des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in den maßgeblichen Verordnungsarten gekennzeichneten Flächen gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

Es ist verboten:

1. bisher nicht oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu bringen oder aufzuforsten.
2. landwirtschaftlich genutzte Flächen in forstwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.
3. Grünland in Acker umzubrechen.
4. auf Grünlandflächen die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
5. Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
6. das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
7. Erdsilos, Dunglagerplätze sowie Feldmieten anzulegen oder landwirtschaftliche Produkte und Abfälle auf den Flächen abzuladen oder Mähgut liegen zu lassen.
8. auf Grünlandflächen westlich des Wetttruper Moordammes:
 - a) organischen Dünger auszubringen.
 - b) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - c) vom 15.03.-15.06. zu walzen, zu schleppen und zu mähen.
 - d) vor dem 15.06. eines Jahres mehr als zwei Weidetiere pro ha gleichzeitig weiden zu lassen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden.

Die Grünlandflächen westlich des Wettruper Moordammes sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.

(4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft in Wäldern, die sich in privaten Eigentum befinden, im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

1. Auf Moorstandorten darf eine Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden und nur, wenn diese dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient.
2. Es ist verboten, Waldflächen, die in der Basiserfassung gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 1a und b dieser VO als wertbestimmende Lebensraumtypen (LRT) 91D0 „Moorwälder“ und 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
 - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
 - c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
 - d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.
 - f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - g) Eine Bodenbearbeitung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
 - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
 - i) Eine Bodenschutzkalkung hat zu unterbleiben.
 - j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
 - k) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.

l) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

m) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

n) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

o) Bei künstlicher Verjüngung dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:10.000) sind alle Bereiche, die den LRT 91D0 und 91E0 zugeordnet werden, dargestellt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter den folgenden Vorgaben:

1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kurrungen. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern oder Baumgruppen erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Ohne die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden ist verboten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen oder eine Ausnahme erteilen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Regelungen des Artenschutzes und die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG i. V. m. 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 - b) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten insbesondere für die vorkommenden Brut- und Rastvogel- sowie Amphibien- und Reptilienarten.
 - c) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen.
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. die Entnahme und Beseitigung von Gehölzen in den offenen Moorbereichen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland und im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in den Landkreisen Emsland und Osnabrück vom 09.05.1984 außer Vollzug gesetzt.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter
Landrat

3 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 24.09.2018

– Siehe Karten auf den Seiten 321, 322, 323

420 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pottebruch und Umgebung“ in der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Anderverne, Samtgemeinde Freren, Landkreis Emsland vom 17.09.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 sowie 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S 114) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Emsland verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Pottebruch und Umgebung“ erklärt.
- (2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau und der Gemeinde Anderverne, Samtgemeinde Freren.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Karten 1 bis 4). Die Grenze verläuft an der Innenseite der schwarzen Linie des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. In Bereichen, wo keine Flurstücksgrenzen vorhanden sind, verläuft sie an im Gelände nachvollziehbaren Geländestrukturen oder Nutzungsgrenzen. Im Bereich der Fließgewässer außerhalb des Waldes verläuft die Grenze entlang von Wegen und Straßen an deren Flurstücksgrenzen oder, wenn diese fehlen, entlang der Weg- und Straßenränder. An Hausgrundstücken, die an die Gewässer angrenzen, verläuft die Grenze ebenfalls an deren Flurstücksgrenze; im Übrigen verläuft die Grenze bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung beidseitig von der Böschungsoberkante ausgehend in einem Abstand von 10 Metern. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fürstenau, der Samtgemeinde Freren sowie den Landkreisen Osnabrück und Emsland – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Pottebruch und Umgebung“ (offizielle EU-Nr. DE-3411-331; niedersächsische Nr. 307 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 163 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Gebietscharakter

1. Naturraum und Geländecharakteristik

Das LSG „Pottebruch und Umgebung“ befindet sich in der naturräumlichen Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung. Es besteht aus drei Teilbereichen.

Es handelt sich zum einen um das Waldgebiet Pottebruch westlich von Fürstenau, zum anderen um das Bruchwaldgebiet Poggenort in der Gemeinde Anderverne und der Stadt Fürstenau sowie des Weiteren um den Abschnitt des Fürstenauer Mühlenbaches, einschließlich des Zulaufs Fürstenauer Graben ab westlich von Fürstenau bis nördlich des Bruchwaldgebietes Poggenort.

Das LSG umfasst im Waldgebiet Pottebruch einen historisch alten Wuchsstandort von Wald, der im Osten durch die Ortslage Fürstenau, im Süden durch die Landesstraße L 72, im Westen durch landwirtschaftliche Nutzungen und im Norden durch die Bahnstrecke begrenzt wird.

Das Bruchwaldgebiet Poggenort liegt ca. 300 m nordwestlich von Poggenort und ist von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Das Teilgebiet wird durch die ehemalige Bahnstrecke, die hier zugleich die Kreisgrenze markiert, zweigeteilt. Der nördliche Teil gehört zur Gemeinde Anderverne, Samtgemeinde Freren im Landkreis Emsland.

Der im Regelprofil verlaufende Fürstenauer Mühlenbach und der Fürstenauer Graben führen geradlinig durch eine ebene Landschaft von Fürstenau im Osten bis zum Bruchwaldgebiet Poggenort in der Gemeinde Anderverne im Westen.

2. Geologie und Böden, Waldtypen und Nutzungsstrukturen in den Wäldern

Aus eiszeitlichen, vorwiegend sandigen Ablagerungen haben sich grundwassergeprägte Gley-Podsole und Podsol-Gleye im Bereich des Pottebruchs, im äußersten Nordosten kleinflächig auch stauwassergeprägte Pseudogleye entwickelt. Die Bruchwälder nordwestlich von Poggenort stocken auf Gleyen mit Niedermoorauflagen. Die ebene Niederung des Fürstenauer Mühlenbaches ist bodenkundlich als grundwassergeprägter Gley einzustufen.

Neben großen Anteilen der Buchenwälder und Eichen-Hainbuchen- sowie Eichenmischwäldern in Hochwaldnutzung, werden die Bruchwälder überwiegend als Niederwald bewirtschaftet. Im Pottebruch finden sich größere Nadelholzbestände (Kiefer, Fichte, Lärche) und eingestreute Bestände mit nicht gebietsheimischen Baumarten (Roteiche).

3. Bachläufe und ihre Auen

Der Bachlauf des Fürstenauer Mühlenbaches verläuft in einem Regelprofil begradigt in einer weitgehend ebenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft.

4. Weitere Biotope

Kleine Stillgewässer weisen zum Teil naturnahen Charakter auf. Dauergrünlandflächen und Ackerschläge grenzen bereichsweise an die Waldgebiete an.

5. Tiere im Schutzgebiet

5.1 Vögel

Die großflächigen, weitgehend störungsarmen Wälder in ihren unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen verleihen dem LSG insgesamt eine besondere Bedeutung als faunistischer Lebensraum. Schwarz- und Mittelspecht sowie verschiedene Greifvogelarten kommen beispielsweise als lebensraumtypische, z. T. altholzbewohnende Vogelarten der Buchen- und Eichenmischwälder vor. Als Bruthabitate sind bereichsweise vor allem hohe Alt- und Totholzanteile in den Wäldern relevant.

5.2 Fledermäuse

Das LSG hat eine besondere Bedeutung für die Bechsteinfledermaus. Die Art nutzt die strukturreichen Wälder als Nahrungs- und Fortpflanzungslebensraum.

5.3 Bachbewohnende Tierarten

Der begradigte Fürstenaauer Mühlenbach weist trotz des Ausbaugrades potenziell geeignete Habitatbedingungen in Bezug auf die Sohlstruktur und die Wasserqualität für die Fischarten Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) auf.

5.4 Weitere Tierarten

Die Wälder des Schutzgebietes bieten Lebensraum für zahllose andere als oben genannte waldbewohnende Tierarten wie z. B. insbesondere für Amphibien aber auch laubholzbewohnende Käfer und Säugetiere.

6 Erholung

Aufgrund seiner Nähe zu dem Ort Fürstenaau ist der Pottebruch ein lokales Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung.

§ 3

Schutzzweck und FFH-Erhaltungsziele

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der großflächigen Eichenmischwälder, Eichen-Hainbuchen- und teils illexreichen Buchenwälder im Pottebruch und den gebietsprägenden Erlenbruch- und Erlen-Eschenwälder im Bruchwaldgebiet Poggenort als Lebensraum insbesondere von Fledermäusen sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer als Lebensraum für Fische und Rundmäuler. Sowohl das historische Waldgebiet Pottebruch als auch das Bruchwaldgebiet Poggenort mit ihren weitgehend unzerschnittenen, vielfältig ausgeprägten Laubwaldbereichen sind von besonderer Eigenart und Schönheit. Die Schutzgebietsausweisung dient dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen und dem Landschaftsbild facettenreichen Landschaftsteils mit hoher Bedeutung für seltene wildlebende Tier- und Pflanzenarten insbesondere Fledermaus-, Vogel-, Fisch- und Rundmaularten sowie für die lokale, naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der großflächigen, zusammenhängenden bodensauren Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Illex-Buchen- und Erlenbruchwälder auf überwiegend grundwassernahen Standorten mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung mit einem möglichst hohen Anteil reifer Altersphasen über das Gebiet verteilt,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Niederwaldnutzung im Bruchwaldgebiet Poggenort auf teilweise temporär überstauten Niedermoortorfen,

3. die Erhaltung und Entwicklung der Sommer- und Winterquartiere sowie der Jagdgebiete aller im Schutzgebiet vorkommenden Fledermausarten,

4. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen,

5. die Erhaltung und Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Fließgewässer Fürstenaauer Mühlenbach und Reetbach sowie ihrer Nebengewässer als geeignete Lebensräume der gebietscharakteristischen, wasserabhängigen Tierarten, wie z. B. Steinbeißer, Groppe und Bachneunauge einschließlich der typischen Begleitbiotope in tier- und pflanzenartenreicher Ausprägung,

6. die Erhaltung und Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der übrigen teilweise auch nur temporären Fließgewässer als geeignete (Teil-)Lebensräume für gebietscharakteristische Tier- und Pflanzenarten einschließlich der typischen Begleitbiotope in tier- und pflanzenartenreicher Ausprägung,

7. die Erhaltung und Entwicklung der im Teilgebiet Poggenort vorkommenden, oligotrophen Stillgewässer u. a. als Teillebensraum für Amphibien,

8. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher feuchter Hochstaudenfluren an Gewässerufern, Wald- und Waldinnenrändern,

9. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Wald- und sonstigen Wallhecken an Parzellenrändern und Gräben,

10. die Erhaltung und Entwicklung kleinflächig im oder am Wald gelegener Dauergrünländer,

11. die Erhaltung der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Schutzgebietes.

(3) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne der Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 91E0* Auenwälder mit Erle und Esche

als naturnahe, strukturreiche Erlen-Eschenwälder in Quell- und wasserzügigen Bruchwaldbereichen auf Standorten mit hohen Grundwasserständen und ggf. periodischen Überflutungen und abwechslungsreichen Boden- und Geländestrukturen wie Senken, Rinnen oder Tümpeln mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel und mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten (Roterle und Esche als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

- a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
als naturnahe, oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer in guter Wasserqualität, mit lehmig-sandigem bis steinigem Grund, unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und standorttypisch natürlichen Wasserstandsschwankungen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufem sowie Wald- und Waldinnenrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) 9120 Atlantische bodensaure Buchenwald-Eichenwälder mit Stechpalme
als naturnahe strukturreiche, stechpalmenreiche (Stieleichen-)Buchenwälder auf basenarmen Sandstandorten im Pottebruch mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel und mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten (Buche als Hauptbaumart sowie Stieleiche und Traubeneiche als Nebenbaumarten), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- d) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten basenreichen bis mäßig basenreichen, teils grund- oder staunässe beeinflussten Standorten teilweise in Verzahnung mit Eichenmischwäldern im Pottebruch mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel und mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten (Stieleiche und Hainbuche als Hauptbaumarten sowie Rot-erle, Esche und Buche als Nebenbaumarten), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe, strukturreiche, bodensaure Eichenmischwälder auf frischen bis feuchten bodensauren, teils Grund- oder Staunässe beeinflussten Standorten teilweise in Verzahnung mit Eichen-Hainbuchenwäldern im Pottebruch mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel und mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten (Stiel- und Traubeneiche als Hauptbaumart sowie Buche, Eberesche, Sandbirke und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

- a) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet als Sommerlebensraum (Jagdgebiet, Quartierstandorte) und Fortpflanzungsstätte mit geeigneten Habitaten, wie z. B. frische bis feuchte, unterwuchs-, struktur-, alt- und totholzreiche Misch- und Laubwälder des Pottebruchs mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen nutzt,
- b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, sauberen Fließgewässern mit gering durchströmten Flachwasserzonen mit naturnaher Sohlstruktur aus sich umlagernden sandigen Bereichen und teilweise dichter Wasservegetation (submerse Unterwasserpflanzenpolster) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; vernetzte Haupt- und Nebengewässer dienen dem Austausch von Individuen,
- c) Groppe (*Cottus gobio*)
als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil von Hartsubstraten (Kiese, Steine), Totholzelementen und Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; vernetzte Haupt- und Nebengewässer dienen dem Austausch von Individuen,
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit unverbauten Ufern, Unterwasservegetation und einer vielfältigen Sohlstruktur aus flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale und strömungsberuhigten Abschnitten mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitate sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; vernetzte Haupt- und Nebengewässern dienen dem Austausch von Individuen.

§ 4
Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen und Trampelpfade nicht als Wege gelten,
2. das LSG außerhalb der Straßen und Wege ganzjährig mit Fahrrädern zu befahren, wobei Rückegassen und Trampelpfade nicht als Wege gelten,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen von diesem Verbot sind bei Straßen und Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes,

4. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
5. Hunde abseits von Straßen und Wegen unangeleint laufen zu lassen, wobei Rückegassen und Trampelpfade nicht als Wege gelten,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
8. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
9. Waldrandgebüsche einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie z. B. Ufergehölze aus Erle zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
10. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
11. Erstaufforstungen anzulegen,
12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
13. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln oder den Nadelholzanteil in Mischwäldern zu erhöhen,
14. Grünland in Acker umzuwandeln,
15. nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zu düngen, zu kalcken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
16. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Fließgewässern zu entnehmen,
17. Quellbereiche zu fassen,
18. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Fließgewässer in ihrer Eignung als Lebensraum für Steinbeißer, Groppe und Bachneunauge zu verschlechtern,
19. Bodenbestandteile und sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt sowie land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
20. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern,
21. Tiergehege anzulegen,
22. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
23. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
24. Erdkabel- und Rohrleitungen neu zu verlegen,
25. Freileitungen oder Sendemasten aufzustellen,
26. die Errichtung von Windkraftanlagen,

27. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
28. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
29. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 5.
 2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen zum Zweck der Umweltbildung ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 5. Das Aufstellen von Schildern zur gebietsbezogenen natur-schutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 6. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung oder Erhalt des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sind zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei akuter Gefahr an Straßen und Wegen sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig.
 8. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege außerhalb des Waldes ohne Einbau von zusätzlichem neuem Material und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig.

9. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege außerhalb des Waldes ist zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird und ausschließlich milieugeeignetes Material verwendet wird.
 10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche sind zulässig.
 11. Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 12. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Bei der Nutzung der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Grünlandfläche gilt:
 - a) die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen unterbleibt,
 - b) die maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) unterbleibt in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - c) jede Art der Düngung unterbleibt,
 - d) die Absenkung des Grundwasserstandes durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. durch die Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drainagen unterbleibt,
 - e) die Flächen werden ein- bis zweimal jährlich gemäht, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 01.07. stattfinden darf und das Mähgut bzw. Heu- oder Silagewickelballen nach maximal einwöchiger Lagerung abgefahren werden müssen; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - f) die Mahd erfolgt von innen nach außen mit einer maximalen Mähbreite von 3 m,
 - g) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt; nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine selektive Bekämpfung von Ackerkratzdistel, Rainfarn, stumpfbältrigem Ampfer, Flatterbinse und Jakobskreuzkraut von Hand mittels Rückenspritze vor der Blüte möglich sein,
 - h) jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt,
 2. Bei der Nutzung der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Grünlandflächen gilt:
 - i) die Erneuerung der Grasnarbe ist nur im begründeten Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur durch Über- und Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren zulässig,
 - j) die Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem sowie die Ab- und Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Produkte oder Abfälle unterbleiben.
 3. Bei der Nutzung der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Ackerflächen gilt:
 - a) die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen unterbleibt,
 - b) jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt,
 - c) die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; zulässig bleibt der horstweise selektive Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Ackerkratzdistel, Rainfarn, stumpfbältrigem Ampfer, Flatterbinse und Jakobskreuzkraut nach vorheriger Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - d) die Erneuerung der Grasnarbe ist nur durch Über- und Nachsaaten zulässig,
 - e) die Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem sowie die Ab- und Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Produkte oder Abfälle unterbleiben, zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Heu- und Silagewickelballen.
 - f) die Umwandlung in Acker unterbleibt,
 - g) die Absenkung des Grundwasserstandes durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. durch die Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drainagen unterbleibt,
 - h) die ordnungsgemäße Unterhaltung und die punktuelle Instandsetzung bestehender Drainagen sind zulässig; deren Ersatz ist zulässig, sofern die Leistungsfähigkeit nicht erhöht wird.
 4. Die Umwandlung von Acker gemäß Nr. 3 in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 1 oder 2 sind zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Wald-Lebensraumtypen gilt:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb vollzogen,
 - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mind. 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt.
 - c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) der Holzeinschlag ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach vorheriger Anzeige der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
 - e) die Düngung unterbleibt,
 - f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
 - g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - h) der flächige Einsatz Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9120 „Atlantische bodensaure Buchenwald-Eichenwälder mit Stechpalme“, 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ sowie 91E0 „Auenwälder mit Erle und Esche“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen und mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) genannten Fledermausart gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
 - a) bei Holzeinschlag ist ein vorhandener Altholzanteil auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen; nach dem Absterben von Habitatbäumen werden jeweils neue Habitatbäume markiert und bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand belassen,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag und Rücken mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen,
 - d) bei Holzeinschlag bleiben auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten,
 - e) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden.
 3. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9120 „Atlantische bodensaure Buchenwald-Eichenwälder mit Stechpalme“, 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ sowie 91E0 „Auenwälder mit Erle und Esche“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen und mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) genannten Fledermausart gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
 - a) bei Holzeinschlag ist ein vorhandener Altholzanteil auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,
 - c) bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhen-durchmesser der 20 % stärksten Bäume auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers je vollem Hektar Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft zu markieren,
 - d) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag und Rücken mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - e) bei Holzeinschlag bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,

- f) bei künstlicher Verjüngung in Beständen des Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle und Esche“, 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ oder 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden,
- g) bei künstlicher Verjüngung in Beständen des Lebensraumtyps 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät.
4. Auf allen übrigen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Laubbaumarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3a genannten Fledermausart), die keinen Lebensraumtyp darstellen, gilt:
- a) bei Holzeinschlag ist ein vorhandener Altholzanteil auf mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
- b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,
- c) bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhdurchmesser der 20 % stärksten Bäume auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers je vollem Hektar Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft zu markieren,
- d) der Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- e) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich standortgerechte Laubbaumarten angepflanzt oder gesät,
- f) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig; zulässig ist ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Anzeige mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- g) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
5. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen des Schutzgebietes gilt:
- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
- b) der Holzeinschlag und das Rücken in Laubholzbeständen außerhalb der Altholzbestände und in Nadelholzbeständen sind unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ganzjährig zulässig,
- c) der Abtransport von an Wegrändern und/oder auf Polterplätzen zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
- d) die Unterhaltung der Waldwege einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ist zulässig,
- e) die Instandsetzung von Waldwegen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
- f) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- g) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiter-schutzwagen sind zulässig,
- h) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
6. Maßnahmen nach Nr. 1 f) bis i) und Nr. 5 e) und f) sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 dieser Verordnung hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Unterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung erfolgt in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.12. eines jeden Jahres; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Anzeige beim zuständigen Landkreis.
 2. Die Unterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung, erfolgt in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. eines jeden Jahres; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Anzeige beim zuständigen Landkreis.
 3. Die Krautung der Gewässersohle findet einseitig oder in Form einer Mittelrinne mit Entfernung des Mähgutes aus dem Gewässerquerschnitt statt; Abweichungen bedürfen der vorherigen Anzeige beim zuständigen Landkreis.
 4. Die Böschungspflege findet jährlich alternierend einseitig oder jährlich alternierend beidseitig abschnittsweise durch Mahd mit Entfernung des Mähgutes aus dem Gewässerquerschnitt oder in Form einer Mulchung statt; Abweichungen bedürfen der vorherigen Anzeige beim zuständigen Landkreis.
 5. Sohlräumungen sowie Ein- und Ausbau von Materialien bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 6. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist im Bereich von Brücken und Durchlässen das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Aufsandungen, Äste, Laub, etc.) freigestellt.

7. Zur Bekämpfung des Bisams dürfen nur selektiv fangende Fallen mit Eingangsöffnungen von maximal 8,5 cm Durchmesser bzw. einer Breite und Höhe von jeweils maximal 8,5 cm eingesetzt werden; die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor ihrer Verwendung und auch nur dann erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass andere Arten nicht getötet werden.
8. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung vorlegt, kann der Unterhaltungspflichtige seinen Anzeigepflichten bzw. der Einholung der Zustimmung nach der Nr. 7 gesammelt nachkommen.
- (6) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 3 und gemäß § 2 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen in den unter § 3 Absatz 3 genannten FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen.
 3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansetzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen ist zulässig, wenn sie im Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen aufgestellt werden.
 4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansetzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
 5. Im gesamten Schutzgebiet unterbleibt der Einsatz von Schlagfallen.
 6. Bei der Fallenjagd sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
 7. Der Einsatz von Fallen in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
 8. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der natürlich vorkommenden Sohlstrukturen, der Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Gewässerufer und nachfolgenden Vorgaben:
1. In Fließgewässern findet eine fischereiliche Nutzung ausschließlich außerhalb des Waldes und nur mit Handangeln statt.
 2. Der Besatz in Fließgewässern ist nur mit an die Gewässer angepassten Arten, die zudem in der Binnenfischereiordnung enthalten sind und nach vorheriger Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn zulässig.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAG BNatSchG, gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (11) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG,
 2. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 4. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erarbeiteten Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind,
 5. das Markieren von Habitatbäumen und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen
Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme) oder des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Grundwasserstandorte, staunasse Standorte) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Ein Befahren ist oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen, Bereiche ohne hoch anstehendes Grundwasser und/oder ohne Stauwasser
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite
FemelhieB	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen	Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i. d. R. meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint	Milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial entsprechend der örtlichen Ausgangsgesteine
Historisch alter Wuchsstandort	In der Gegenwart vorhandener Waldstandort, der seit ca. mehr als 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt worden ist	Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen	Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Holzentnahme	Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald	Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z. B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen	Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Bereichen ein neuer Weg entsteht
Horstbaum	Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).	Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert	Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.	Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite
		Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat
		Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung
		Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieuangepasstem Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen.

Waldweg, Unterhaltung

Beinhalten maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100kg/qm milieuangepasstem Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss

Wildäsungsflächen

Beinhalten u. a. Wildäcker

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern für den Landkreis Osnabrück und den Landkreis Emsland in Kraft.

Osnabrück, 17.09.2018

LANDKREIS OSNABRÜCK

Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

1 Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pottebruch und Umgebung“ in der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Anderverne, Samtgemeinde Freren, Landkreis Emsland vom 17.09.2018

– Siehe Karte auf Seite 324

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

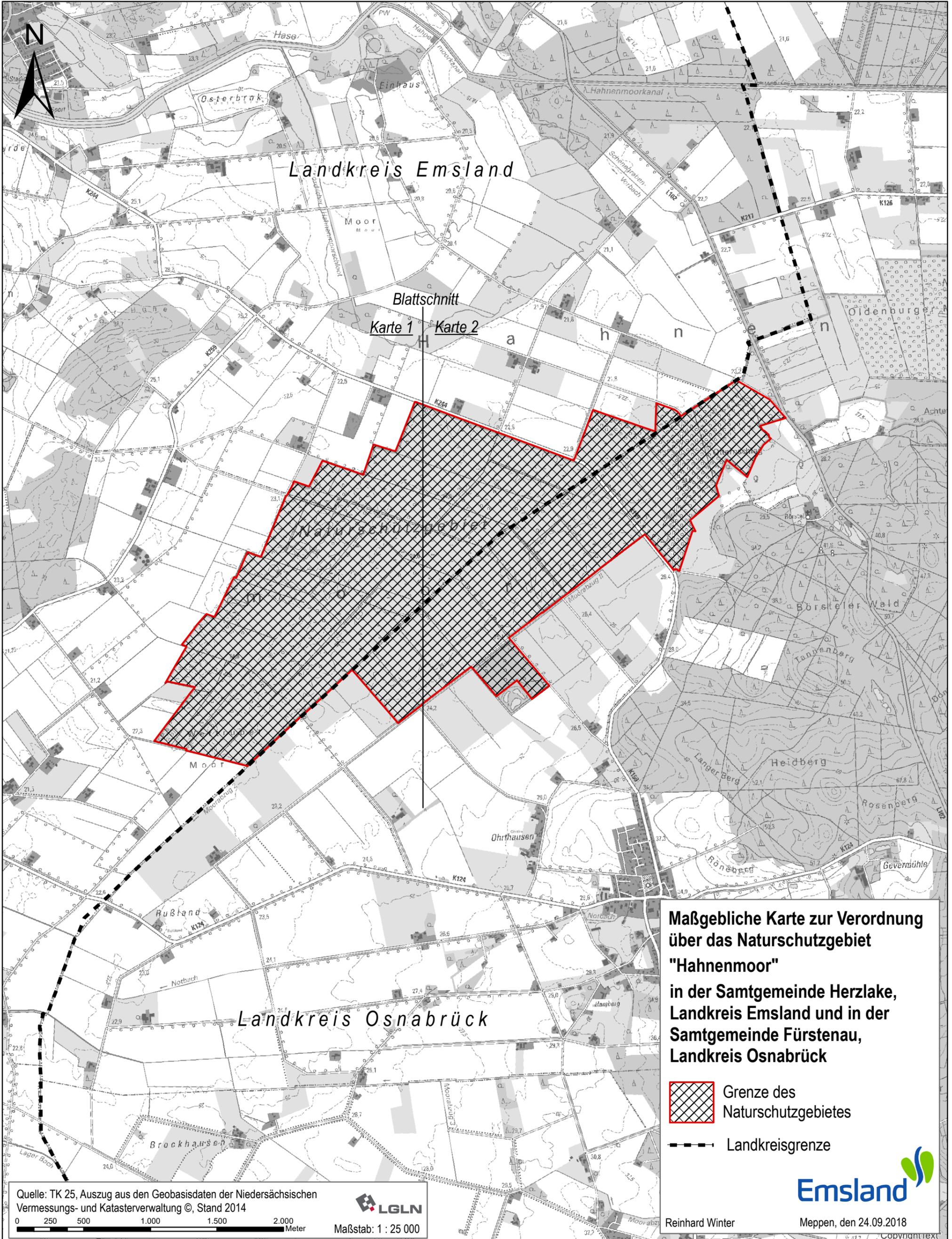
Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

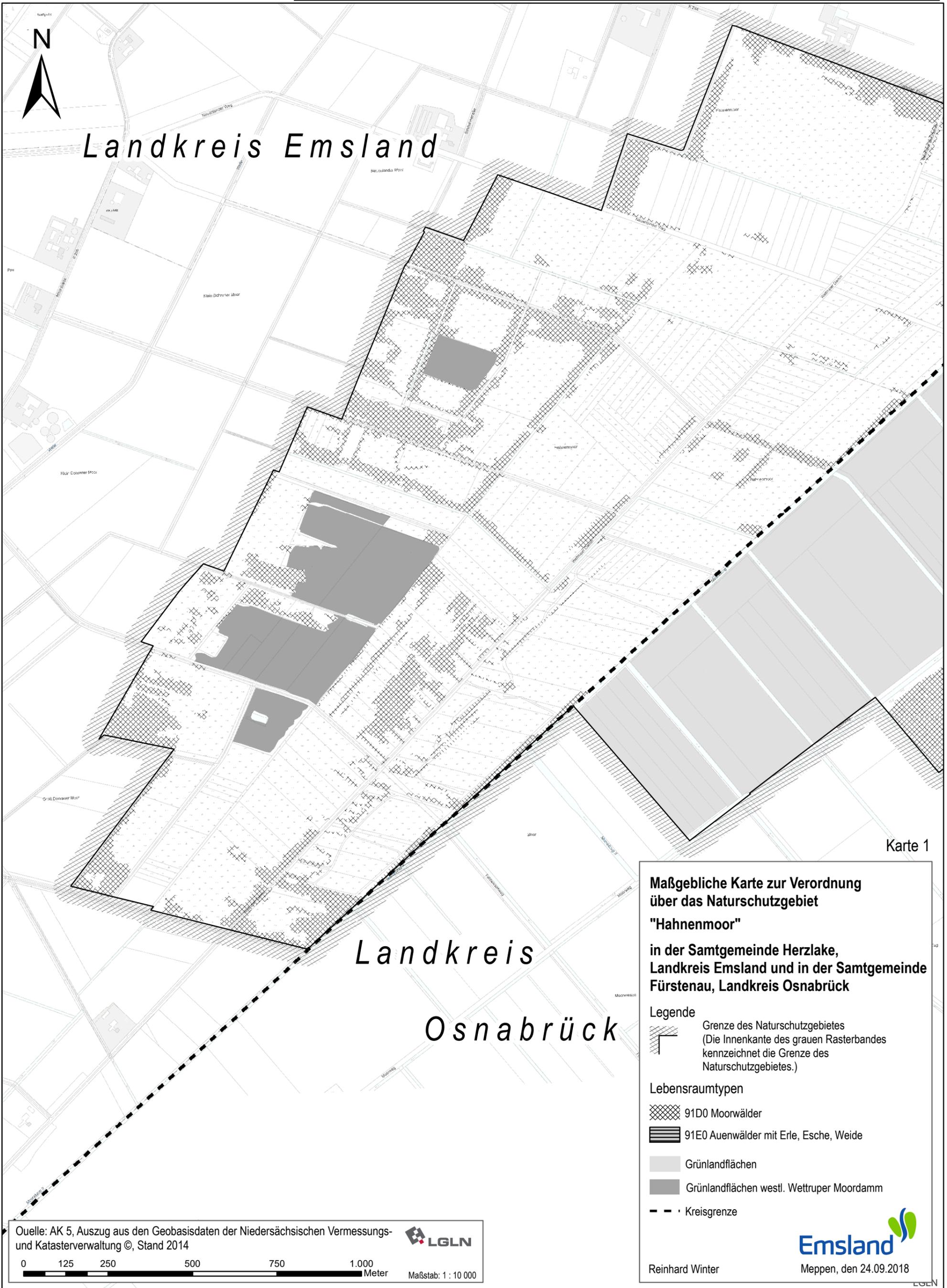
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

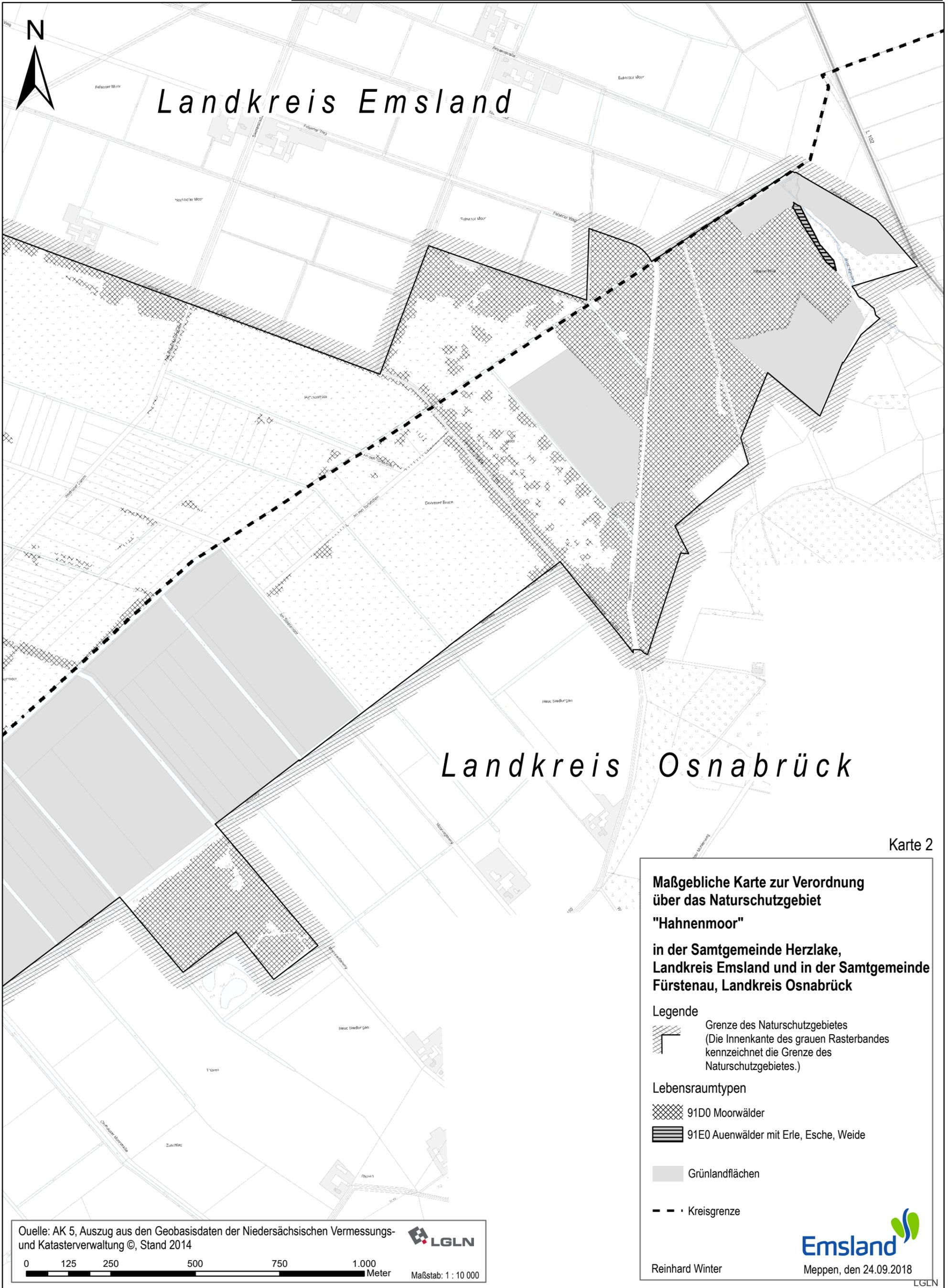
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.







Landkreis Emsland

Landkreis Osnabrück

Karte 2

**Maßgebliche Karte zur Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 "Hahnenmoor"
 in der Samtgemeinde Herzlake,
 Landkreis Emsland und in der Samtgemeinde
 Fürstenau, Landkreis Osnabrück**

- Legende**
- Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenkante des grauen Rasterbandes
 kennzeichnet die Grenze des
 Naturschutzgebietes.)
 - 91D0 Moorwälder
 - 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
 - Grünlandflächen
 - Kreisgrenze

